



Alle Landkreise  
Kreisfreie Städte

## Zuständigkeiten für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz Rundverfügung 26/2020

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Mit der aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassenen SARS-Co-2-Eindämmungsverordnung der Landesregierung vom 17. März 2020 werden Änderungen von Zuständigkeiten der Behörden nicht vorgenommen.

Nach § 32 Satz 1 IfSG wird die Landesregierung ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen. Es wird im Gesetz ausdrücklich auf die Geltung der §§ 28 bis 31 IfSG hingewiesen.

Nach § 28 Abs. 1 und 2 IfSG können Schutzmaßnahmen getroffen werden. Gem. § 28 Abs. 3 IfSG gilt für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 der § 16 Abs. 5 bis 8, für die Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

Nach § 16 Abs. 6 IfSG werden die Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Halle, 20. März 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@

lwwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Nach § 16 Abs. 7 IfSG kann bei Gefahr im Verzuge das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Es hat die zuständige Behörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

Dies bedeutet, auch wenn das Gesundheitsamt Maßnahmen anordnet, bleibt die Zuständigkeit bei der bisher verantwortlichen Behörde, also auch den Ordnungsämtern der Kommunen.

Beispiele: Für die Überwachung der Einschränkung der Versammlungen nach § 1 der Verordnung ist weiterhin die Versammlungsbehörde zuständig, für die Überwachung der Einschränkungen im Gaststättenbetrieb gem. § 7 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Gemeinde.

Dies ändert aber nichts daran, dass eine **enge Zusammenarbeit** zwischen Fachkräften (Arzt/Gesundheitsaufseher bzw. Hygieneinspektor) und Verwaltungsbeamten unerlässliche Voraussetzung dafür ist, dass das IfSG sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht ordnungsgemäß vollzogen wird.

Soweit nach § 16 Abs. 7 Satz 3 IfSG die zuständige Behörde ermächtigt wird, die angeordnete Maßnahme zu ändern oder aufzuheben, gilt dies nicht für die SARS-Co-2-Eindämmungsverordnung der Landesregierung vom 17. März 2020, weil die jeweiligen obersten Fachaufsichtsbehörden den Maßnahmen zugestimmt haben.

Im Auftrag

  
Wersdörfer